



Statuten der IG Modellflugplatz Arth

1 Wesen, Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Die IG Modellflugplatz Arth nachfolgend IGMA genannt, ist ein Verein, konfessionell und politisch neutral, gemeinnützig und eine Non Profit Organisation gemäss ZGB Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Die IGMA ist eine Interessengemeinschaft von Modellfliegern* zum Betrieb eines Modellflugplatzes in der Gemeinde Arth.
In der männlichen Form (z.B. Modellflieger) sind die weiblichen Mitglieder (z.B. Modellfliegerinnen) eingeschlossen
- 1.3 Die IGMA ist Mitglied des regionalen Modellflugverbandes RMV im Sinne von Ziffer 3 Mitgliedschaft der RMV-Statuten (Version vom 24.10.2003) und ist mit ihren Mitgliedern diesem angeschlossen.
- 1.4 Die IGMA hat ihren Sitz in der Gemeinde Arth.
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Die IGMA bezweckt die Förderung der aktiven und schöpferischen Gestaltung der Freizeit im Bereich Modellflug.
- 2.2 Sie befasst sich mit dem Konstruieren, Bauen und Fliegen von Elektro- und Segelflugmodellen.
- 2.3 Sie fördert die technischen und fliegerischen Fähigkeiten seiner Mitglieder, die Kameradschaft und die Zusammenarbeit.
- 2.4 Sie fördert den modellfliegerischen Nachwuchs.
- 2.5 Sie vertritt die Interessen seiner angeschlossenen Modellflieger gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Gemeindebehörden. Sie fördert das Verständnis für den Modellflug in der Bevölkerung.
- 2.6 Die IGMA betreibt ein oder mehrere Fluggelände und sorgt für einen geregelten Flugbetrieb. Sie erstellt ein Flugplatzreglement.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Jede Person aus der Gemeinde Arth, welche sich mit den obengenannten Zielen der IGMA identifiziert, kann Mitglied werden, sofern es die Kapazität der Fluggelände zulässt. Nach einem nachträglichen Wegzug aus der Gemeinde bleibt der Mitgliederstatus erhalten.
- 3.2 Die maximale Mitgliederzahl und Gastmitglieder wird jeweils an der GV fürs kommende Jahr bestimmt.
- 3.3 Jedes Mitglied verpflichtet sich mit seinem Beitritt zur IGMA, sich in kameradschaftlicher Art nach Kräften für die Verwirklichung der Ziele der IGMA einzusetzen.
- 3.4 Die Mitglieder werden in Kandidaten, Junioren, Voll-, Gast- und Passivmitglieder eingeteilt.
- 3.5 Passivmitglied kann jedermann (natürliche und juristische Personen) werden, der den Passivmitgliederbeitrag einbezahlt. Ein Passivmitglied fliegt nicht auf den Plätzen der IGMA, erhält aber regelmässig Informationen über das Gruppenleben. Ein Passivmitglied hat kein Stimmrecht und wird beim RMV nicht gemeldet.

- 3.6 Mitglieder welche im laufenden Vereinsjahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden in die Junioren-Kategorie eingeteilt.
- 3.7 Wer nicht in der Gemeinde Arth wohnt, kann als Gastmitglied aufgenommen werden, sofern es die Kapazität der Fluggelände zulässt. Gastmitglieder haben kein Stimmrecht.
- 3.8 Grundbesitzer, die uns erlauben, auf ihrem Land ein Fluggelände mit Piste zu betreiben, werden als Passive Ehrenmitglieder in die IGMA aufgenommen und sind vom Jahresbeitrag befreit.

4 Ein- und Austritt aus der IGMA

- 4.1 Wer in die IGMA eintreten will, muss das Eintrittsformular vollständig ausfüllen. Junioren haben die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters beizubringen.
- 4.2 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt provisorisch (Kandidat) durch den Vorstand und definitiv durch die ordentliche Generalversammlung, nach einer mindestens einjährigen Probezeit. Für die Aufnahme muss der Kandidat an der GV anwesend sein. Bei dreimaligem Nichterscheinen erlischt die Kandidatur.
- 4.3 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss bis am 1. Oktober schriftlich eingereicht werden. (Mutationen RMV)
- 4.4 Der Austritt aus dem AeCS ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes und muss direkt an das Zentralsekretariat, Lidostrasse in Luzern erfolgen. Mutationsschluss ist der 15. Dezember des laufenden Jahres.
- 4.5 Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung bis Ende Jahr nicht nachgekommen sind, werden gestrichen. Sie bleiben Schuldner für die finanziellen Verpflichtungen des laufenden Vereinsjahres.
- 4.6 Mitglieder, welche die Interessen der IGMA schädigen oder sich unehrenhaften Verhaltens schuldig machen, werden vom Vorstand nach einer Warnung mit schriftlicher Begründung ausgeschlossen. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, gegen den Ausschluss innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides des Vorstandes schriftlich an die nächste ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung zu rekurrieren.
- 4.7 Wer der IGMA durch sein Verhalten Schaden zufügt (z.B. Verlust von Fluggeländen) wird Diesem gegenüber auch finanziell haftbar für den entstandenen Schaden.

5 Organisation

- 5.1 Die Organe der IGMA sind:
- ordentliche Generalversammlung
 - ausserordentliche Generalversammlung
 - Vorstand
 - Präsident
 - Rechnungsprüfer
- 5.2 Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im ersten Jahresquartal statt. Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.
- 5.3 Anträge zu Statutenänderungen oder anderen Geschäften haben schriftlich bis 10 Tage vor der Versammlung an den Präsidenten zu erfolgen, damit der Vorstand darüber beraten kann.
- 5.4 Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Es wird immer offen abgestimmt, geheime Abstimmungen sind nicht zulässig. Stichentscheid hat der Präsident (Ausnahme Ziffer 10.1)

- 5.5 Der ordentlichen Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:
- Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Kontrollstelle
 - Abnahme des Jahresberichtes erstellt vom Präsidenten
 - Abnahme der Jahresrechnung erstellt vom Kassier
 - Genehmigung des Budgets, Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Entlastung des Vorstandes
 - Aufnahme von Neumitgliedern
 - Festlegung der maximalen Aktivmitgliederzahl nach Ziffer 3.1
 - Annahme und Änderung von Statuten und Reglementen
 - Auflösung des Vereins
- 5.6 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Sie erledigt alle wichtigen Geschäfte welche nicht der ordentlichen Generalversammlung vorbehalten oder dem Vorstand übertragen sind.
- 5.7 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht mindestens aus einem Präsidenten, einem Kassier und einem Sekretär. Die Anzahl seiner Mitglieder sollte ungerade sein.
- 5.8 Bei Bedarf kann der Vorstand die Mithilfe von Fachreferenten, Kommissionen, Flugplatz- und Materialchefs usw. in Anspruch nehmen.
- 5.9 Dem Vorstand obliegen:
- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die durch die Statuten oder Beschlüsse der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind
 - die Einberufung einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung
 - die provisorische Aufnahme, die Streichung und der Ausschluss von Mitgliedern
 - das Flugplatzreglement
 - Der Vorstand hat die Kompetenz, unvorhergesehene, nicht budgetierte Ausgaben von maximal Fr. 2000.-/Jahr zu tätigen.
- 5.10 Der Präsident ist die oberste Instanz im Verein und der für die Ordnung und für das kameradschaftliche Leben wie der fliegerischen Aktivität Verantwortliche. Er leitet alle Versammlungen und Sitzungen.
- 5.11 Der Kassier ist für alle Kassageschäfte und den finanziellen Verkehr verantwortlich. Ihm untersteht auch die finanzielle Seite der Materialverwaltung. Zusammen mit dem Präsidenten verwaltet er das Mitgliederverzeichnis.
- 5.12 Der Sekretär verfasst die Protokolle der Versammlungen und der Vorstandssitzungen.
- 5.13 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf zwei Jahre.
- 5.14 Die Rechnungsprüfer kontrollieren die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

6 Information

- 6.1 Der Präsident ist verpflichtet, Vorstand und Mitglieder regelmässig möglichst umfassend über Veranstaltungen und allgemeine Probleme zu informieren.
- 6.2 Informationsmittel sind:
- Internet, E-Mail
- 6.3 Jedes Mitglied ist verpflichtet sich aktuell zu informieren.
- 6.4 Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die IGMA wichtige Informationen auch nach aussen gibt. Er hat in der Hauptsache folgende Instanzen zu informieren:
- Gemeindebehörden, im Zusammenhang mit Flugbetrieb, grösseren Veranstaltungen usw.

- Öffentlichkeit, allgemeine Informationen über die Arbeit der IGMA via die üblichen Medien.

7 Modellflugplätze

- 7.1 Die IGMA erstellt ein Flugplatzreglement, das für die Benützung verbindlich ist. Der verantwortliche Flugplatzchef wacht zusammen mit den Mitgliedern über die Einhaltung des Reglements.
- 7.2 Ein Flugplatzreglement ist nicht Bestandteil der Statuten und muss vom Vorstand rasch und beweglich angepasst werden können. Es ist auch bei den Fluggeländen gut sichtbar angebracht.

8 Finanzen

- 8.1 Die jährlichen finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder bestehen aus dem Vereinsbeitrag, welcher von der Generalversammlung festgelegt wird.
Dieser beträgt höchstens:
CHF 300 für Voll-, Gast- und Passivmitglieder
CHF 100 für Junioren
Ab der GV 2006 haben Neumitglieder eine Eintrittsgebühr zu entrichten als Abgeltung an die Vorleistungen der bisherigen Mitglieder. Diese Eintrittsgebühr von CHF 120 / Junioren CHF 60 ist unmittelbar nach der definitiven Aufnahme mit dem Jahresbeitrag fällig.
- 8.2 Für die Verpflichtungen der IGMA haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Vereins- oder Vorstandsmitglieder entfällt. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 8.3 Gewinne welche dem Verein aus Veranstaltungen und Tätigkeiten irgendwelcher Art zu fliessen dürfen, nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Sie müssen zur Erreichung der statutarischen Zwecke verwendet werden.

9 Spezielle Bestimmungen

- 9.1 Die IGMA hat bei der Allianz eine Haftpflichtversicherung für den Verein abgeschlossen. Diese deckt subsidiär das Haftpflichtrisiko sowohl der einzelnen Mitglieder als auch des Vereins für zwei Veranstaltungen pro Jahr mit max. 30 Piloten und 500 Zuschauer.
- 9.2 Jedes aktive IGMA-Mitglied wird dem RMV/SMV gemeldet und ist somit für den Modellflug Haftpflichtversichert. Die Kosten der Schweizerischer Modellflugverband (SMV) Haftpflichtversicherung gehen zulasten der Mitglieder.
- 9.3 Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

10 Auflösung der IGMA

- 10.1 Um die Auflösung der IGMA beschliessen zu können ist die Anwesenheit von Zweidritteln der Mitglieder notwendig. Zweidrittel der Anwesenden müssen zustimmen.
- 10.2 Wird die IGMA aufgelöst, ist das Vermögen treuhänderisch bis zu einer allfälligen Neugründung zu hinterlegen.
Erfolgt innerhalb von 10 Jahren keine Neugründung der IGMA, geht das Vermögen der IGMA zweckgebunden für den Modellflugsport in den Besitz einer modellflugfördernden Institution.

11 Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung am 16.04.2024 in Kraft.

Für die IGMA

Restaurant Schöntal, 6414 Oberarth, 16.04.2024

Der Präsident:
Arno Zehnder

Der Sekretär:
Fabio Schuler

Der Kassier:
Hans-Jörg Schär